

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellensuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petitt berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 1.

Leipzig, Dienstag den 2. Januar 1912.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bestimmungen

über die Aufnahme in das Verzeichnis

der

Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels« im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« o. ä. in einem Exemplare unverlangt an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung (Katalogs-Konto) in Leipzig, Blumengasse 2 einzusenden.

§ 2.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die ihrer Handlung sonst zugehenden Sendungen.

Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich; auf besondern Wunsch findet ausnahmsweise Einzel-Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 3.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; auf Titelseinsendungen hin (also ohne das Werk selbst) kann Aufnahme in das Verzeichnis nicht erfolgen.

§ 4.

Das Recht der Einsendung für dieses Verzeichnis hat nur der Verleger oder der Kommissionsverleger eines Werkes. Durch den Ausdruck seiner Firma ist dies in der Regel als erwiesen anzunehmen.

Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren berechtigt nicht dazu, die Aufnahme in das Verzeichnis zu verlangen.

Einen Nachweis für Berechtigung zur Einsendung erbringen zu lassen ist die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Zweifelsfällen berechtigt.

§ 5.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Osterreich-Ungarns und in der deutschen Schweiz erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind, ausgenommen die slavische und ungarische Literatur, weil sie in der Osterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz zum Abdruck gelangt,

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

- b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher oder einer toten Sprache.

§ 6.

Der Laden- und der Nettopreis sind in Markwährung auf den Begleitfacturen anzugeben.

Bei Werken, die außer in geheftetem Zustande auch kartoniert oder gebunden abgegeben werden, sind diese Preise, falls sie auf den Begleitfacturen oder den Werken vermerkt sind, ebenfalls anzugeben; solche Exemplare brauchen aber nicht den gehefteten noch beigelegt zu werden.

§ 7.

Die Aufnahme eines Titels erfolgt:

- a) nach dem Namen des Verfassers; wenn ein solcher nicht vorhanden ist;
- b) nach dem ersten Hauptwort, wobei Artikel und Adjektiva hinter das Hauptwort gezogen werden;
- c) nach dem ersten Titelwort.

Format- und Umfangangaben sowie Jahreszahl und Ladenpreis werden dem Titel hinzugefügt.

Die Hauptschriftgattung, in der das Werk gedruckt ist, wird durch Benutzung von Fraktur oder Antiqua (ev. auch Griechisch usw.) gekennzeichnet.

In besonderen Fällen erfolgt die Titelaufnahme in Umschrift oder Übersetzung.

Es sollen der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung Ausnahmen gestattet sein, soweit sie im Interesse des deutschen Sortiments liegen.

§ 8.

Der Abdruck einer Titelaufnahme im Börsenblatt erfolgt in der Regel am zweiten Werktag nach Eintreffen der Sendung bei der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

§ 9.

Bei Zeitschriften wird die erste Nummer oder das erste Heft eines Bandes, Quartals, Semesters oder Jahrgangs aufgenommen mit Angabe der Zahl der einen Band usw. bildenden Nummern oder Hefte; höchstens viermal im Jahre erfolgt die Aufnahme, auch wenn die Stücke öfter oder einzeln berechnet werden.

§ 10.

Den Zusatz »[Titel-] Auflage« erhalten bereits verzeichnete Artikel, die mit unverändertem Text, aber mit anderm Titel oder Vorwort von neuem ausgegeben werden.

§ 11.

Folgende Bemerkte sind gegebenenfalls beizufügen:

- 1) vor dem Titel:
° = die Firma des Einsenders ist dem Titel nicht aufgedruckt.